

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB)

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

- a. gestützt auf die Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995 und auf das EDK-Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999
- b. in sinngemässer Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Hochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSZG)
- c. zum Zwecke der Schaffung einer gemeinsamen Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit

schliessen den folgenden Vertrag:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel

¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (nachfolgend Vertragskantone) führen gemeinsam eine Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (nachfolgend HPSA-BB).

² Die HPSA-BB ist eine Fachhochschule im Sinne der Empfehlungen der EDK und, soweit sie die bundesrechtliche Genehmigung erhalten hat, im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hochschulen.

³ Die HPSA-BB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

⁴ Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, untersteht die HPSA-BB dem Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Die HPSA-BB hat ihren Sitz in Liestal.

§ 2 Bestand und Erweiterung

¹ Die HPSA-BB besteht bei ihrer Gründung aus dem Lehrerseminar Liestal, dem Pädagogischen Institut Basel und der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel (FHS-BB).

² Die HPSA-BB kann jederzeit durch Aufnahme von weiteren Ausbildungsinstitutionen oder durch Schaffung neuer Studienangebote erweitert werden.

³ Die HPSA-BB kann jederzeit Kooperationen bis hin zu Fusionen mit anderen Ausbildungsinstitutionen eingehen.

§ 3 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Frauen und Männer sind auf allen Ebenen und in allen Prozessen der HPSA-BB gleichberechtigt.

² Die HPSA-BB trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

³ Die HPSA-BB unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 4 Aufgaben

¹ Die HPSA-BB bereitet durch praxisorientierte Diplomstudiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche neben personalen und sozialen auch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden erfordern.

² Sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Zusatzausbildungen, Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

³ Sie führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Die HPSA-BB arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

⁵ Sie erfüllt die ihr vom Hochschulrat übertragenen weiteren Aufgaben.

§ 5 Gliederung

¹ Die HPSA-BB kann in Departemente gegliedert werden.

² Departemente können in Abteilungen bzw. andere Einheiten untergliedert werden.

§ 6 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Die HPSA-BB koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen innerhalb der HPSA-BB sowie mit anderen Institutionen der Bildung, Forschung und Erziehung auf Hochschulstufe und arbeitet mit diesen zusammen.

² Die HPSA-BB fördert den Austausch von Studierenden, Erziehenden, Lehrenden und Forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

§ 7 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

Die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst ist gewährleistet.

§ 8 Forschung und Entwicklung

¹ Die HPSA-BB betreibt im Rahmen des Leistungsauftrages anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft, Schule, sozialen Institutionen, Wirtschaft, Verwaltung und allen anderen gesellschaftlichen Bereichen.

² Sie bringt Forschungsergebnisse in die Lehre ein.

§ 9 Dienstleistungen und Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die HPSA-BB kann zum Erbringen von Dienstleistungen und für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen.

² Dienstleistungen sind in der Regel kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

³ Die HPSA-BB kann sich zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers an Unternehmungen beteiligen.

⁴ Bei der Übernahme von Aufträgen und bei Beteiligungen sind die Unabhängigkeit der HPSA-BB, die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst sowie die Wettbewerbsneutralität zu wahren.

§ 10 Statut und Leitbild

Die HPSA-BB verfügt über Statut und Leitbild.

§ 11 Qualitätssicherung

Die HPSA-BB ist zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Zweites Kapitel: Die Studienangebote der HPSA-BB. Diplomstudiengänge und Weiterbildung

§ 12 Diplomstudiengänge; Studienformen und Studiendauer

¹ Die HPSA-BB bietet Vollzeitstudien an.

² Sie kann auch Teilzeit- und berufsbegleitende Studien anbieten.

³ Das Vollzeitstudium für interkantonal und eidgenössisch anerkannte Ausbildungen dauert mindestens drei Jahre.

⁴ Der Hochschulrat kann andere Studienformen vorsehen.

§ 13 Zulassung zu den Diplomstudiengängen

¹ Zu den einzelnen Diplomstudiengängen wird zugelassen, wer das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert hat.

² Der Hochschulrat legt die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren und das Aufnahmeverfahren in einem Reglement fest.

³ Der Hochschulrat legt die Gebühren für die Aufnahmeprüfungen fest. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den entsprechenden Gebühren an anderen Hochschulen in der Region.

§ 14 Beschränkung der Zulassung zu den Diplomstudiengängen

¹ Die HPSA-BB kann die Zulassung zu den Diplomstudiengängen für alle oder einzelne Studiengänge mit Zustimmung der Regierungen der Vertragskantone beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.

² Über Beschränkungsmassnahmen entscheidet der Hochschulrat.

§ 15 Beratung und Unterstützung

Die HPSA-BB berät und unterstützt die Studierenden im Hinblick auf die Wahl und Gestaltung des Studiums sowie bei der Einschätzung der Perspektiven der Berufslaufbahn.

§ 16 Zusatzausbildung und Weiterbildung

¹ Die HPSA-BB bietet Nachdiplomstudien und -kurse an.

² Sie erbringt ein Angebot an Zusatzausbildungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 17 Studienabschlüsse, Diplome und Titel

¹ Die HPSA-BB erteilt nach Massgabe ihrer Prüfungsordnungen:

- a. Gesamtschweizerisch anerkannte Diplome
- b. Ausweise über den Besuch von Nachdiplomstudien und –kursen
- c. Bescheinigungen für erbrachte Studienleistungen.

² Wer einen gesamtschweizerisch anerkannten Studiengang mit dem Diplom abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden geschützten Titels gemäss Art. 7 FHSG oder den Anerkennungsreglementen der EDK berechtigt.

§ 18 Gebühren und Beiträge

¹ Die HPSA-BB erhebt für ihr Studienangebot Gebühren. Dabei wird auf den chancengleichen Zugang geachtet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Studiengebühren an anderen Hochschulen in der Region.

² Für die Weiter- und Zusatzausbildung ist eine angemessene Kostenbeteiligung vorzusehen.

³ Die HPSA-BB kann von den Studierenden auch für soziale und kulturelle Leistungen Gebühren erheben. Sie kann von Studierenden, welche diese Leistungen nicht beanspruchen, angemessene Solidaritätsbeiträge erheben.

⁴ Die Gebühren und Solidaritätsbeiträge werden in besonderen Reglementen festgesetzt.

Drittes Kapitel: Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierende der HPSA-BB

Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Mitsprache und Mitbestimmung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der HPSA-BB haben ein Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung. Das Statut legt die Form der Mitwirkung und das Verfahren fest.

§ 20 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die HPSA-BB kann für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierende soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen, wie namentlich Mensen und Kinderkrippen.

Zweiter Abschnitt: Personal

§ 21 Kategorien

Das Personal der HPSA-BB besteht aus:

- a. den Dozentinnen und Dozenten;
- b. den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c. den Assistentinnen und Assistenten;
- d. den im Berufsfeld tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- e. dem Verwaltungspersonal;

f. den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 22 Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Anforderungen an die Dozentinnen und Dozenten richten sich nach den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, den Empfehlungen der EDK zur Lehrerbildung vom 26. Oktober 1995 sowie dem EDK-Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999.

² Der Hochschulrat kann zu diesen Bestimmungen und Empfehlungen Ausnahmen und ergänzende Bestimmungen erlassen.

³ Der Hochschulrat kann den Dozentinnen und Dozenten den Titel eines Professors oder einer Professorin verleihen.

§ 23 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Zur Betreuung und Weiterentwicklung von Bibliotheken, Sammlungen, technischen Anlagen und Informatiksystemen kann die HPSA-BB Fachpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

² Diese können für weitere Aufgaben herangezogen werden.

§ 24 Assistentinnen und Assistenten

¹ Zur Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten im Lehrbetrieb, bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei den Dienstleistungen kann die HPSA-BB Assistentinnen und Assistenten anstellen.

² Die Dauer ihrer Anstellung ist befristet.

³ Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die persönliche Weiterbildung zu verwenden.

§ 25 Im Berufsfeld tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung kann die HPSA-BB im Berufsfeld tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

§ 26 Verwaltungspersonal und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹Für die Verwaltung, den Hausdienst, den Betrieb von Labors, Werkstätten sowie andere Einrichtungen stellt die HPSA-BB Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 27 Personalrecht

¹ Die HPSA-BB begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Soweit durch diesen Vertrag ausdrücklich vorgesehen und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sie auch privatrechtliche Arbeitsverhältnisse begründen.

² Das Personal der HPSA-BB untersteht grundsätzlich der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft.

³ Spezielle Rechte und Pflichten für das Personal der HPSA-BB legt der Hochschulrat im Statut fest. Das Statut kann von der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der HPSA-BB erforderlich ist.

⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag sind in diesem Fall einzuhalten.

⁵ Die HPSA-BB kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Mitglieder ihres Lehrkörpers) gegen Vergütung der vollumfänglichen Personal- und Personalnebenkosten an den öffentlichen Schulen und anderen Partnerinstitutionen in den Kantonen BS und BL einsetzen.

⁶ Die öffentlichen Schulen und andere Partnerinstitutionen der HPSA-BB in den Kantonen BS und BL können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Mitglieder des Lehrkörpers) gegen Vergütung der vollumfänglichen Personal- und Personalnebenkosten an der HPSA-BB einsetzen.

⁷ Vertragsverhältnisse zum Einsatz des Personals der HPSA-BB in anderen Institutionen (bspw. im Bereich der Sozialen Arbeit) sind analog zu gestalten.

⁸ Die Entlohnung richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Einsatzortes.

⁹ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers.

Dritter Abschnitt: Studentinnen und Studenten

§ 28 Körperschaft der Studentinnen und Studenten

¹ Die Studentinnen und Studenten der HPSA-BB bilden zur Vertretung ihrer Interessen in der HPSA-BB eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft. Studierende, welche dieser Körperschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Direktion schriftlich mit.

² Die Körperschaft kann von den Mitgliedern eine Gebühr zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben.

³ Die Körperschaft gibt sich eine eigene Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Hochschulrat der HPSA-BB.

⁴ Die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der studentischen Körperschaft werden im Statut der HPSA-BB geregelt.

§ 29 Disziplinarordnung für die Studentinnen und Studenten

Der Hochschulrat erlässt die Disziplinarordnung. Die Disziplinarordnung kann als Disziplinarmaßnahmen insbesondere vorsehen:

- a) die Verwarnung und den Verweis;
- b) den vorübergehenden und in schwerwiegenden Fällen den dauernden Ausschluss von der HPSA-BB.

Viertes Kapitel: Organisation der HPSA-BB

§ 30 Organe

¹ Obligatorische Organe der HPSA-BB sind:

- a. der Hochschulrat
- b. die vom Hochschulrat gewählte Direktion
- c. die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPSA-BB
- d. die Disziplinkommission
- e. die Revisionsstelle.

² Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

³ Bei der Besetzung der Organe ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

§ 31 Der Hochschulrat

¹ Als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren der Hochschulrat gewählt.

² Er besteht aus sieben bis elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, welche nicht der HPSA-BB angehören und verschiedene gesellschaftliche Bereiche vertreten. Der Hochschulrat verfügt über die erforderliche Fach-, Finanz- und Sozialkompetenz sowie über genderspezifisches und gleichstellungspolitisches Wissen. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter im Hochschulrat zu achten.

³ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ernennt vier bis sechs, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt drei bis fünf Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Die Regierungen der Vertragskantone können von ihnen ernannte Mitglieder während der Amtsperiode abberufen und neue wählen.

⁵ Die Mitglieder der Direktion und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Personals der HPSA-BB können an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 32 Aufgaben des Hochschulrates

Der Hochschulrat:

- a. entscheidet über die Gliederung der HPSA-BB in Departemente und Abteilungen oder andere Einheiten;
- b. erteilt der HPSA-BB im Rahmen der von den Regierungen der Vertragskantone festgelegten Grundsätze periodisch den Leistungsauftrag;
- c. sorgt für die Koordination und Integration der Aufgaben der HPSA-BB
- d. überwacht die Qualität der Leistungen der HPSA-BB;
- e. ernennt die Direktion und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter;

- f. ernennt die Mitglieder der Revisionsstelle;
- g. ernennt die unbefristet angestellten Dozentinnen und Dozenten;
- h. ernennt die Mitglieder der Disziplinarkommission;
- i. entscheidet über Investitionen unter Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kosten für Amortisation und Verzinsung im Budget durch die Vertragskantone;
- j. genehmigt zuhanden der politischen Behörden der Vertragskantone den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Geschäfts- und Leistungsbericht der HPSA-BB;
- k. erlässt auf Antrag der Direktion das Statut und das Leitbild der HPSA-BB, die Ordnungen über Studiengänge, Zusatzausbildungen und Weiterbildung, Aufnahmeverfahren, Studienbeschränkungen, Prüfungen und Gebühren sowie die Disziplinarordnung;
- l. erlässt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Regierungen der Vertragskantone nötigenfalls Zulassungsbeschränkungen;
- m. bestimmt die Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen;
- n. bestimmt Abweichungen vom Dienstrecht des Kantons Basel-Landschaft;
- o. koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe;
- p. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und durch das Statut zugewiesen sind.

§ 33 Direktion der HPSA-BB

¹ Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor/der Direktorin und den Leitern/den Leiterinnen der Departemente. Besteht die Hochschule nur aus einem Departement, bilden die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen zusammen mit dem Direktor/der Direktorin die Direktion. Die Ernennung der Direktionsmitglieder erfolgt durch den Hochschulrat.

² Die Direktion ist das operative Führungsorgan der HPSA-BB für gesamtschulische Angelegenheiten. Sie ist dem Hochschulrat für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

³ Die Direktion:

- a. vertritt die HPSA-BB nach innen, insbesondere gegenüber dem Hochschulrat, und nach aussen;
- b. beantragt dem Hochschulrat Statut und Leitbild für die HPSA-BB;
- c. behandelt alle Angelegenheiten von Bedeutung für die gesamte HPSA-BB, wie insbesondere Finanz- und Rechnungswesen, Statistik, Personalwesen sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- d. stimmt die Aktivitäten der Departemente und Abteilungen aufeinander ab, wie insbesondere Diplomstudiengänge, Zusatzausbildung und Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte;
- e. entscheidet über die Anträge der Departemente und unterbreitet sie dem Hochschulrat;
- f. bestimmt das Angebot an sozialen und kulturellen Leistungen;
- g. sorgt für die Einhaltung des Leistungsauftrags und der bewilligten globalen Beiträge;
- h. richtet ein Controlling ein und sorgt für die Evaluation der Leistungen der HPSA-BB;
- i. beantragt Ausnahmen bezüglich Anforderungen an die Dozierenden gemäss §22 Abs. 2
- j. stellt diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die nicht vom Hochschulrat ernannt werden;
- k. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Vertrag, durch das Statut und vom Hochschulrat übertragen werden;
- l. ist im übrigen für alle gesamtschulischen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Die Gliederung, Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Departemente und Abteilungen sind im Statut festgelegt.

§ 34 Die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPSA-BB

Die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in allen wichtigen, die HPSA-BB betreffenden Fragen Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte gemäss dem Statut.

§ 35 Die Disziplinarkommission

Die Rechte und Pflichten der Disziplinarkommission sind im Statut festgelegt.

§ 36 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der HPSA-BB, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

² Sie prüft im weiteren

- a. die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der HPSA-BB über ihre Tätigkeit erarbeitet werden;
- b. das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der HPSA-BB.
- c. die Wahrung der Interessen der Vertragspartner, besonders hinsichtlich dem wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel.
- d. die formelle Einhaltung der im Leistungsauftrag definierten Anforderungen.

Fünftes Kapitel: Berichterstattung und Aufsicht

§ 37 Berichterstattung an die Kantone

¹ Die HPSA-BB unterbreitet den Regierungen der Vertragskantone zuhanden der Parlamente jährlich einen Geschäftsbericht der HPSA-BB. Dieser Bericht enthält auch Ausführungen über die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss § 32 lit. b.

² Die HPSA-BB erteilt der Erziehungs- und Kulturdirektion BL und dem Erziehungsdepartement BS sowie den kantonalen Finanzkontrollen alle erforderlichen Auskünfte und gewährt, wo erforderlich, Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung.

§ 38 Oberaufsicht

Die Regierungen der Vertragskantone üben gemeinsam die Aufsicht über die HPSA-BB. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente bleibt gewährleistet.

§ 39 Finanzielle Aufsicht

¹ Die HPSA-BB gewährt den kantonalen Finanzkontrollen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Rahmen der Ausübung der Finanzaufsicht Zugang zu allen Informationen und Akten.

² Die beiden Finanzkontrollen koordinieren ihre Prüfungshandlungen unter sich und mit der Revisionsstelle der Fachhochschule. Sie bringen die Ergebnisse der Prüfungshandlungen dem Hochschulrat und der Direktion der HPSA-BB zur Kenntnis.

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 40 Finanzierung

¹ Die HPSA-BB finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a. Beiträge der Vertragskantone;
- b. Beiträge des Bundes;
- c. Beiträge der Herkunftskantone ausserkantonaler Studierender;
- d. nationale, europäische und andere internationale Förderungsmittel;
- e. Gebühreneinnahmen;
- f. Entgelte für Dienstleistungen;
- g. Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

² Die Vertragskantone entrichten Beiträge an sämtliche Kosten der HPSA-BB aufgrund einer gemeinsam festgelegten Beitragsquotenformel. Deren Elemente sind insbesondere das Verhältnis der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vertragskantonen und die Berücksichtigung ihrer Verteilung auf die nach ihren Kosten gewichteten Studienrichtungen. Dabei wird auf das fünfjährige gleitende Mittel der Werte abgestellt. Die Beitragsquoten werden alle drei Jahre neu festgelegt.

§ 41 Finanzkompetenzen

¹ Die Parlamente der Vertragskantone bewilligen mit dem Budget des Kantons jährlich einen globalen Beitrag an die Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den laufenden Unterhalt und die Apparateanschaffungen, sowie die Amortisation und die Verzin-

sung des Kapitals für Investitionen. Die Kosten für Investitionen sind im Budget der HPSA-BB gesondert auszuweisen.

§ 42 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der HPSA-BB wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 43 Überschuss und Fehlbetrag

¹ Erzielt die HPSA-BB unter Einhaltung der im Leistungsauftrag festgehaltenen Ziele durch gute Auslastung, ökonomische Betriebsführung oder Erwirtschaften zusätzlicher Erträge einen Überschuss, fließt dieser in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto. Dieses dient zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung im Rahmen des Leistungsauftrages und zur Deckung von Investitionskosten. Verluste werden vorgetragen.

² Pro Rechnungsjahr dürfen höchstens 10 % des Globalbeitrages der Trägerkantone bis zu einem Höchstsaldo des Kontos von 4.5 Millionen Franken zugewiesen werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist den Trägerkantonen nach Massgabe der Trägerschaftsquoten zurückzuerstatten.

³ Entnahmen für Investitionen aus dem Rücklagenkonto dürfen jährlich 25 % des Saldos am 1. Januar des laufenden Jahres nicht überschreiten.

⁴ Einlagen und Entnahmen in und aus dem Rücklagenkonto beschliesst der Hochschulrat. Sie sind im Anhang zur Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

§ 44 Steuerfreiheit

Die HPSA-BB ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Siebttes Kapitel: Rechtsschutz

§ 45 Verwaltungsverfahren

Für den Erlass von Verfügungen der HPSA-BB gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

§ 46 Beschwerdekommision

¹ Für die HPSA-BB wird jeweils auf eine Amtsperiode von vier Jahren eine Beschwerdekommision mit fünf Mitgliedern gewählt.

² Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wählt drei, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zwei Mitglieder.

³ Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Bei der Beschwerdekommision kann gegen Verfügungen der HPSA-BB Beschwerde geführt werden.

⁶ Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sind endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft an das basellandschaftliche Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Achtes Kapitel: Strafbestimmungen

§ 47 Strafbestimmungen

¹ Wer einen Titel nach § 16 Absatz 1 führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Widerhandlungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Neuntes Kapitel: Übrige Zuständigkeiten kantonaler Behörden

§ 48 Parlamente der Vertragskantone

Die Parlamente der Vertragskantone

- a) entscheiden über die Erweiterung der HPSA-BB im Sinne von § 2
- b) genehmigen auf Antrag der Regierungen den vom Hochschulrat periodisch erteilten Leistungsauftrag.

§ 49 Regierungen der Vertragskantone

Die Regierungen der Vertragskantone

- a) wählen die Mitglieder des Hochschulrates und der Beschwerdekommision;
- b) legen gemeinsam die Grundsätze für den Leistungsauftrag fest;

Zehntes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 50 Übergang des Lehrerseminars Liestal

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Vereinbarung über die Lehrerbildung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 14./15. Mai 1984 aufgehoben.

² Der Kanton Basel-Landschaft stellt der HPSA-BB die vorhandenen Immobilien und Mobilien des Lehrerseminars zur Verfügung.

§ 51 Übergang des Pädagogischen Instituts Basel

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht das Pädagogische Institut Basel auf die HPSA-BB über und wird die Vereinbarung über die Lehrerbildung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 14./15. Mai 1984 (SG 430.240) aufgehoben.

² Das Abkommen betreffend Ausbildung von Religionslehrern im Rahmen des staatlichen Lehrerseminars zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kirchenrat der evangelisch reformierten Kirche von Basel-Stadt vom 26. Mai /1. Juni 1926 (SG 430.520) wird mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.

³ Das Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922 (SG 430.100) und § 101, Abs. 1, Ziff. 6 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand 1.1.1993, SG 410.100) werden mit dem Inkrafttreten des Vertrages aufgehoben.

⁴ Folgende Reglemente und Ordnungen bleiben ab Inkrafttreten dieses Vertrags solange für die HPSA-BB gültig, bis der Hochschulrat neue Reglemente resp. Ordnungen erlässt:

- Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar (SG 430.210)
- Reglement für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten des Lehramtes in Wirtschaftsfächern (SG 439.440)
- Reglement für die Prüfung von Fachlehrkräften für Musik an Schulen ab Sekundarstufe II (Schulmusik) (SG 439.429)
- Reglement für die Ausbildung und Prüfung von Primarlehrerinnen und Primarlehrern (SG 439.300)
- Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen (SG 439.200)
- Reglement für die Prüfung von Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramts für bildende Kunst an Schulen mittlerer und oberer Stufe (SG 439.410)
- Verordnung über die Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei kantonalen Lehrerprüfungen (SG 439.120)
- Reglement für die Prüfung von Absolventinnen und Absolventen der Zusatzausbildung zur Fachlehrkraft für Textilarbeit und Werken auf der Primarschulstufe (SG 439.610)
- Ordnung für die Ausbildung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 430.450)
- Reglement über die Prüfung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 439.425)
- Ausführungsbestimmungen für die Prüfung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 439.426)
- Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an mittleren und oberen Schulen des Kantons Basel-Stadt (SG 430.400)

⁵ In folgenden Ordnungen und Verordnungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrags die Bestimmungen bezüglich des Pädagogischen Instituts irrelevant:

- Ordnung für die Durchführung von Wintersportveranstaltungen an den öffentlichen Schulen Basels und am Kantonalen Lehrerseminar (SG 416.800)
- Verordnung über die Beurlaubung, die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen (SG 411.600)
- Amtsordnung für die Lehrer (SG 411.400)
- Verordnung betreffend die Entschädigung für Lehraufträge am Kantonalen Lehrerseminar (SG 164.500)

⁶ Der Kanton Basel-Stadt stellt der HPSA-BB die vorhandenen Immobilien und Mobilien des Pädagogischen Instituts zur Verfügung.

§ 52 Übergang der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel auf die HPSA-BB über.

² Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Führung von Ausbildungen in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe vom 26.10.1999 (in Kraft seit 1.1.2000) wird aufgehoben.

³ Die Übergabe der Führung der Ausbildungen in Sozialer Arbeit sowie die Zurverfügungstellung des Betriebsvermögens der Stiftung FHS-BB werden vertraglich zwischen der Stiftung FHS-BB und der HPSA-BB geregelt.

§ 53 Amtsdauer der bisherigen Gremien

¹ Mit dem Inkrafttreten des Vertrages enden alle Amtsperioden der an den bisherigen Institutionen eingesetzten Gremien.

² Der Hochschulrat entscheidet über die befristete Weiterdauer einzelner Gremien.

§ 54 Personalrechtliche Bestimmungen

¹ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Übertritts in die HPSA vom Kanton BS angestellt sind, gilt der Lohnbesitzstand.

² Die HPSA-BB schliesst sich für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages beim Pädagogischen Institut (bei der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel) angestellten und bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKBS) versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 50. Altersjahr überschritten haben, der PKBS an. Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der HPSA-BB und der PKBS geregelt.

³ Geltende Übergangsbestimmungen im Personalrecht des Kantons BS bleiben vorbehalten.

§ 55 Anforderungen an die Lehrkräfte

Dozentinnen und Dozenten, welche die Anforderungen nach § 22 im Zeitpunkt der Übernahme nicht erfüllen, können zu einer Zusatzausbildung oder zur Weiterbildung verpflichtet werden.

§ 56 Beilegung von Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen sollen womöglich einvernehmlich beigelegt werden.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.

³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die vorsitzende Richterperson von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 57 Integration in die Fachhochschule beider Basel

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft streben – nach einer Phase der Konsolidierung der HPSA-BB – die Integration der einzelnen Departemente der HPSA-BB in die Fachhochschule beider Basel (FHBB) ab dem Jahr 2007 an. Die Regierungen der beiden Kantone unterbreiten daher im Jahr 2005 ihren Parlamenten eine entsprechende Vorlage, welche eine Beurteilung dieses Schrittes aus der dazumaligen Sicht sowie entsprechende Anträge beinhaltet.

§ 58 Dauer des Vertrags

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Vertragskantone sowie der Annahme in einer allfälligen Volksabstimmung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen die Regierungen der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen.

² Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für fünf Jahre fest. Er ist nachher mit einer vierjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar.

³ Im Falle der Kündigung einigen sich die Vertragskantone über die Auflösung der HPSA-BB. Dabei ist den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Liestal, den 25. Februar 2003

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident

Elsbeth Schneider-Kenel

Jörg Schild

Der Landschreiber:

Der Staatsschreiber:

Walter Mundschin

Dr. Robert Heuss